

Niedersachsen

Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen vom 29. September 2021

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 21. Juli 2021 aufgrund von § 12 Abs. 1 und § 25 Ziffer 1 Buchst. i) Kammergesetz für die Heilberufe in Niedersachsen (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe a der Alterssicherungsordnung vom 8. Dezember 2011 (Pharmazeutische Zeitung, Ausgabe 51 vom 22. Dezember 2011, S. 86 ff.) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 18. November 2015 (Pharmazeutische Zeitung, Ausgabe 52/53 vom 24. Dezember 2015, S. 73 ff.) folgende Neufassung der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen beschlossen:

I. Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Organe
- § 5 Delegiertenversammlung
- § 6 Aufsichtsausschuss
- § 7 Verwaltungsausschuss
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Ausnahme von der Mitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 11 Verzicht auf Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft
- § 12 Freiwillige Mitglieder
- § 13 Nachversicherung
- § 14 Ausscheiden aus der Apothekerversorgung

II. Leistungen der Apothekerversorgung

- § 15 Leistungsarten
- § 16 Altersrente
- § 17 Berufsunfähigkeitsrente
- § 18 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 19 Hinterbliebenenrente
- § 20 Witwen-/Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartner
- § 21 Waisenrente
- § 22 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten
- § 23 Sterbegeld
- § 24 Übertragung der Versorgungsabgabe
- § 25 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

§ 26 Kapitalabfindung

III. Versorgungsabgaben für die Apothekerversorgung

- § 27 Allgemeine Versorgungsabgaben
- § 28 Besondere Versorgungsabgaben
- § 29 Zusätzliche Versorgungsabgabe
- § 30 Geschäftsjahr
- § 31 Versorgungsabgabeverfahren
- § 32 Erfüllungsort und Meldewesen
- § 33 Art der Zahlung der Versorgungsabgabe

IV. Mittelverwendung, Vermögensanlage und Bilanzierung

- § 34 Zweck und Verwendung der Mittel
- V. Schlussbestimmungen
- § 35 Abtretung und Übertragung von Ansprüchen
- § 36 Übergangsbestimmung
- § 37 Inkrafttreten

I. Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben

(1) ¹Die Apothekerversorgung Niedersachsen (im Folgenden: Apothekerversorgung) ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) ¹Die Apothekerversorgung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 HKG).

(3) ¹Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, für die Mitglieder¹ der Apothekerkammer Niedersachsen, der Apothekerkammer Hamburg und der

1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht. Ohne diskriminieren zu wollen, wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit durchgehend die männliche Sprachform gewählt, wenn sich die Verwendung des Plurals nicht eignet.

MITTEILUNGEN ...

für »Amtliche Bekanntmachungen« senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an: pz-amtliche@avoxa.de

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt sowie für deren Familienangehörigen nach § 12 Abs. 4 HKG und den Bestimmungen dieser Alterssicherungsordnung Versorgung zu gewähren. ²Sie klärt die Mitglieder und Rentner über ihre Rechte und Pflichten auf und gibt Auskunft über die Angelegenheiten des Mitgliedsverhältnisses.

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Apothekerversorgung erfolgen durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung.

§ 3

Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder der Apothekerversorgung sind verpflichtet, der Apothekerversorgung die nach dieser Alterssicherungsordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Veränderungen, die das Mitglieds- oder Leistungsverhältnis berühren, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Apothekerversorgung kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen anstellen.

§ 4

Organe

(1) ¹Organe der Apothekerversorgung sind die Delegiertenversammlung, der Aufsichtsausschuss und der Verwaltungsausschuss. ²Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre. ³Die Organe führen die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählten Organe fort. ⁴Die Konstituierung soll spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.

(2) ¹Die Mitglieder in den Organen müssen der Apothekerversorgung angehören, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Sie sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Mandats verpflichtet. ³Als Vertreter der Mitglieder der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt

sind sie nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. ⁴Die Organmitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen, die nicht offenkundig sind, Verschwiegenheit zu wahren. ⁵Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Ein Mitglied verliert sein Mandat in den Organen, wenn

1. seine Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung endet,
2. es schriftlich und unwiderruflich seinen Verzicht auf das Mandat gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seines Stellvertreters erklärt hat,
3. es abberufen worden ist,
4. ihm die allgemeine Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch rechtskräftiges Urteil aberkannt worden ist,
5. es infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht in Organe der Kammer wählbar ist.

²Bei Verlust der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder Tod des Mitglieds soll die jeweilige Kammerversammlung nach § 5 Abs. 1 in ihrer nächsten Sitzung einen Vertreter für die verbleibende Amtszeit nachwählen. ³Bei Verlust der Mitgliedschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsausschuss nach Satz 1 oder bei Tod des Mitglieds soll die Delegiertenversammlung in der nächsten Sitzung einen Vertreter für die verbleibende Amtszeit nachwählen. ⁴Das Vorschlagsrecht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 30 Mitgliedern. ²Sie werden von der jeweiligen Kammerversammlung der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(2) ¹In der Delegiertenversammlung sollen die Mitglieder der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein. ²Für die Festlegung der auf die Apothekerkammern der vertragschließenden Länder entfallenden Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen in der Apothekerversorgung Niedersachsen zum Ende der jeweiligen Amtszeit der Delegiertenversammlung maßgebend. ³Stichtag

für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember des Jahres vor Neuwahl der Delegierten in den jeweiligen Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

(3) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, ist Vorsitzender der Delegiertenversammlung. ²Er beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese. ³Der Vorsitzende hat die Delegiertenversammlung jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen, ferner wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Drittel der Delegierten unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangt. ⁴Die Einladungen, die im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss abgestimmte Tagesordnung und die zur Vorbereitung dienenden Unterlagen müssen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung abgesandt werden. ⁵Die Ladungsfrist beträgt drei Monate, wenn die Auflösung des Versorgungswerks Verhandlungsgegenstand ist. ⁶Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlungen sind die Vertreter der Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörden Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und Sachsen-Anhalt sowie die Präsidenten der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt einzuladen. ⁷Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Sitzungen der Delegiertenversammlung können unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung. ²Beschlüsse der Delegiertenversammlung können im Einzelfall auf Vorschlag des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung widersprochen wird. ³Die Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist.

(5) ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel ihrer Mitglieder, unter denen

sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend sind.

²Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist. ³Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) ¹Mitglieder der Apothekerversorgung dürfen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen. ²Die Delegiertenversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen. ³Der Beschluss ist vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung zu verkünden.

(7) ¹Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. die Änderung der Alterssicherungsordnung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
3. die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
5. die Änderung der Versorgungsleistungen, die jährliche Festsetzung des Rentenbemessungsbetrages und jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sowie die Anpassung der laufenden Renten,
6. die Regelungen des Auslagensatzes und der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2,
7. die Auflösung der Apothekerversorgung Niedersachsen und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

(8) ¹Für Beschlüsse über die Änderung der Alterssicherungsordnung nach Absatz 7 Nr. 1 ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. ²Der Beschluss über die Auflösung der Apothekerversorgung nach Absatz 7 Nr. 7 setzt eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünftel aller Delegierten voraus. ³Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Absatz 7 Nrn. 1, 5 und 7 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden. ⁴Die Änderungen der Alterssicherungsordnung werden nach der aufsichtsrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörden vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung

ausgefertigt und nach § 2 amtlich bekanntgegeben.

§ 6

Aufsichtsausschuss

(1) ¹Der Aufsichtsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. ²Für die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsausschuss gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ³Es muss mindestens je ein Mitglied der angeschlossenen Apothekerkammern nach § 1 Abs. 3 Satz 1 im Aufsichtsausschuss vertreten sein. ⁴Der Aufsichtsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Apothekerkammer angehören.

(3) ¹Der Aufsichtsausschuss tritt jeweils regelmäßig zwei Monate nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichts zusammen, im Übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. ²Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. ³Im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz erfolgt die Einberufung innerhalb von zwei Wochen. ⁴§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Ein Beschluss wird im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 4 Satz 2 nur gefasst, wenn dem nicht mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsausschusses widersprechen.

(4) ¹Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Der Aufsichtsausschuss

- a) überwacht die Geschäftstätigkeit der Apothekerversorgung und kann Einsicht in deren Geschäftsunterlagen nehmen,
- b) stellt Richtlinien für die Verwaltung und für die Kapitalanlage der Apothekerversorgung auf,

c) bestimmt den Abschlussprüfer,
d) prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht,

e) erledigt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben,

(6) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind nicht öffentlich. ²Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Vertreter der Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörde der Länder Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt sowie die Präsidenten der Apothekerkammern, deren Angehörige Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen sind, einzuladen. ³Der Aufsichtsausschuss kann Referenten und Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ²Für die Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsausschuss gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ³Es muss mindestens je ein Mitglied der angeschlossenen Apothekerkammern nach § 1 Abs. 3 Satz 1 im Verwaltungsausschuss vertreten sein. ⁴Ein Mitglied muss auf dem Gebiet des Bank- und Finanzwesens erfahren sein. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses sowie drei weitere Mitglieder des Verwaltungsausschusses in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ²Die Delegiertenversammlung wählt das im Bank- und Finanzwesen erfahrene Mitglied des Verwaltungsausschusses auf Vorschlag des Aufsichtsausschusses, der zuvor das Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und der Geschäftsführung der Apothekerversorgung herbeigeführt hat.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sollen nicht derselben Apothekerkammer angehören und dürfen nicht zugleich Präsident oder stellvertretender Präsident der Apothekerkammer Niedersachsen, Hamburg oder Sachsen-Anhalt sein.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, vertritt die Apothekerversorgung gerichtlich und außergerichtlich.

(5) ¹Der Verwaltungsausschuss leitet die Apothekerversorgung. ²Der Verwaltungsausschuss ist für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. ³Er ist verpflichtet, jährlich, spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem Aufsichtsausschuss zur Prüfung vorzulegen. ⁴Der Verwaltungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss eine Geschäftsführung.

(6) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein und leitet diese. ²Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁵§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁶Ein Beschluss wird im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 4 Satz 2 nur gefasst, wenn dem nicht mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses widersprechen.

(7) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Verwaltungsausschuss kann Referenten und Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Apothekerversorgung sind alle Angehörigen der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Apothekerkammer), die bei Inkrafttreten der Alterssicherungsordnung das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(2) Wer Angehöriger der Apothekerkammer wird und die nach § 16 Abs. 1 maßgebliche Regelaltersgrenze für den Bezug der Altersrente noch nicht erreicht hat, ist Mitglied der Apothekerversorgung, es sei denn, er ist aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung des Apothekerberufs umfassend nicht in der Lage.

§ 9**Ausnahme von der Mitgliedschaft**

(1) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Angehörige der Apothekerkammer, die

a) Beamte, Berufssoldaten (Sanitätsoffiziere) oder Soldaten auf Zeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) sind;

b) eine beamtenähnliche Beschäftigung im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ausüben;

c) das 45. Lebensjahr vollendet haben und zuvor von der Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden waren;

d) nur vertretungsweise bis zur Dauer von maximal drei Monaten eine pharmazeutische Berufstätigkeit im jeweiligen Bezirk der Apothekerkammer ausüben;

e) unentgeltlich tätig sind oder ausschließlich ein Stipendium beziehen.

(2) Entfällt der Grund, der zur Ausnahme von der Mitgliedschaft geführt hat, wird der Kammerangehörige von diesem Zeitpunkt an wieder Mitglied der Apothekerversorgung, wenn er nicht berufsunfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 ist.

(3) Über Ausnahmen von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 10**Befreiung von der Mitgliedschaft**

(1) Auf ihren Antrag werden von der Mitgliedschaft ganz oder teilweise befreit

a) Angehörige der Apothekerkammer für die Dauer der Nichtausübung einer pharmazeutischen Berufstätigkeit oder der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV;

b) Mitglieder der Apothekerkammer, soweit diese in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Apotheker Pflichtmitglied sind, sie die Versorgungsabgaben aus der gesamten Berufstätigkeit zur erstzuständigen Versorgungseinrichtung zahlen und die Satzung dieser Einrichtung eine entsprechende Befreiungsvorschrift enthält.

(2) Für Angehörige der Apothekerkammer, die eine pharmazeutische Tätigkeit ausschließlich im Angestelltenverhältnis ausüben und die keinen Befreiungsantrag von der Rentenversi-

cherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellen, wird auf Antrag eine Teilbefreiung nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 gewährt.

(3) Mitglieder der Apothekerversorgung, die keinen Befreiungsantrag nach Absatz 1 a) stellen, werden von der Entrichtung von Versorgungsabgaben für die Dauer der Nichtausübung einer pharmazeutischen Berufstätigkeit freigestellt.

(4) ¹Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich und nur innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. ²Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, an dem die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 11**Verzicht auf Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft**

¹Wer nach § 10 von der Mitgliedschaft zur Apothekerversorgung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuss auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. ²Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuss geforderte ärztliche Untersuchung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist und der Antragsteller das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung entscheidet der Verwaltungsausschuss aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

§ 12**Freiwillige Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder, die der Apothekerversorgung Niedersachsen nicht mehr angehören oder die nach § 9 Abs. 1 a) und 1 b) von der Mitgliedschaft ausgenommen sind, können ihre Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland eintritt.

(2) Mitglieder der Apothekerversorgung, deren Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 3 beitragsfrei ruht, können die Mitgliedschaft auf Antrag durch freiwillige Beiträge fortsetzen.

(3) Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft nach Absatz 1 und 2 muss schriftlich binnen drei Monaten nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen gestellt werden.

(4) Das Mitglied kann die freiwillige Mitgliedschaft nicht kündigen, soweit

es sich um eine die Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk ersetzende freiwillige Fortführung der Mitgliedschaft handelt.

§ 13**Nachversicherung**

(1) Scheidet ein Apotheker aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach § 5 Abs. 1 SGV VI aus und beantragt er oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden bei dem Dienstherrn, dass dieser die Nachversicherungsbeiträge nach § 186 SGB VI an die Apothekerversorgung entrichtet, nimmt diese die Beiträge entgegen.

(2) ¹Die Nachversicherungsbeiträge sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben in den Zeiten entrichtet worden wären, wie die Nachversicherung durchgeführt wird. ²Dies gilt nicht für diejenigen Beitragsanteile, die sich aus der Erhöhung des für die Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelts nach § 181 Abs. 4 SGB VI ergeben. ³Diese Beitragsanteile fließen der Versichertengemeinschaft zu.

(3) ¹Übersteigen der Nachversicherungsbetrag ohne die Beitragsanteile nach Absatz 2 Satz 2 und die Versorgungsabgaben, die während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung geleistet wurden, für das jeweilige Jahr zusammen das 12-Fache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, erstattet die Apothekerversorgung dem Mitglied oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die übersteigenden Anteile ohne Zinsen. ²Auf Antrag erstattet die Apothekerversorgung dem Mitglied beziehungsweise den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Versorgungsabgaben ganz oder teilweise, die während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung geleistet wurden. ³Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Nachversicherung zu stellen.

§ 14**Ausscheiden aus der Apothekerversorgung**

(1) Aus der Apothekerversorgung scheidet Mitglieder aus,

a) die der Apothekerkammer nicht mehr angehören,

b) bei denen die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 a), b) während der Mitgliedschaft eintreten.

(2) ¹Wer nach Maßgabe von Abs. 1 aus der Apothekerversorgung ausscheidet, kann die Mitgliedschaft mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 aufrechterhalten. ²Eine solche Mitgliedschaft darf nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Satzungen anderer Versorgungswerke für Apotheker im Widerspruch stehen.

II. Leistungen der Apothekerversorgung

§ 15 Leistungsarten

(1) Die Apothekerversorgung gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

- a) Altersrente, § 16
- aa) Regelaltersrente,
- bb) vorgezogene Altersrente,
- cc) vorgezogene Teilrente,
- dd) aufgeschobene Altersrente
- b) Berufsunfähigkeitsrente, § 17
- aa) befristete Berufsunfähigkeitsrente,
- bb) unbefristete Berufsunfähigkeitsrente
- c) Hinterbliebenenrenten, §§ 19 – 22
- aa) für Witwen/Witwer/eingetragene Lebenspartner,
- bb) Halbwaisenrente,
- cc) Vollwaisenrente
- d) Sterbegeld, § 23
- e) Übertragung der Versorgungsabgabe, § 24
- f) Kapitalabfindung, § 26.

(2) ¹Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. ²Die wiederkehrenden Versorgungsleistungen werden jeweils zum Monatsende gezahlt.

(3) Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit werden in dem in § 18 beschriebenen Umfang gewährt.

§ 16 Altersrente

(1) ¹Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, wenn es die Regelaltersgrenze erreicht hat. ²Die Rente wird bei Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag bis zum Ende des sechsten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem das Regelrentenalter vollendet wurde, ab dem ersten Monat, der dem Erreichen der Regelaltersgrenze folgt,

gewährt. ³Erfolgt der Antrag später, wird die Rente ab dem ersten Monat nach Antragseingang gewährt. ⁴Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, erreichen die Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ⁵Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersrente wie folgt angeho-

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1953	65 Jahre und 2 Monate
1954	65 Jahre und 4 Monate
1955	65 Jahre und 6 Monate
1956	65 Jahre und 8 Monate
1957	65 Jahre und 10 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964 und später	67 Jahre.

⁶Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2009 einen Altersteilzeitvertrag nach dem Altersteilzeitgesetz abgeschlossen haben, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ⁷Für Mitglieder, die bei Erreichen der Regelaltersrente eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, tritt an Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag wird eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt, frühestens sechzig Monate vor der in Absatz 1 festgelegten jeweiligen Regelaltersgrenze (vorgezogene Altersrente) und ab dem auf den Antragseingang folgenden Monat. ²Für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird, wird die Altersrente, die bis zum Beginn der Zahlung erworben worden ist, um einen Abschlag von 0,37 %-Punkten gekürzt. ³Beginnt die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung Niedersachsen oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 2011, kann abweichend von Satz 1 die Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres und mit dem auf den Antragseingang folgenden Monat schriftlich beantragt werden. ⁴Das Mitglied kann die vorgezogene Altersrente auch als Teilrente in Höhe von 30 vom Hundert, 50 vom Hundert oder 70 vom Hundert beantragen. ⁵Der Jahresbetrag einer Teilrente errechnet sich aus den bis zum Ren-

teneinweisungszeitpunkt entrichteten Versorgungsabgaben sowie entsprechend der Absätze 4 bis 8 und 10. ⁶Für jeden Monat der Inanspruchnahme der Teilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach Absatz 1 beträgt der Abschlag 0,37 %-Punkte der Teilrente. ⁷Hat ein Mitglied eine Teilrente nach Satz 4 beantragt, kann es einen weiteren Rentenantrag nur bis zur Altersrente in voller Höhe stellen, die auch nach Satz 1 bis 3 vorgezogen werden kann.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, der spätestens bis zu dem aus Absatz 1 folgenden Rentenbeginn gestellt sein muss, wird der Beginn der Rentenzahlung über die Regelaltersgrenze aufgeschoben, längstens sechs- unddreißig Monate nach dem in Absatz 1 festgelegten Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze. ²Die Gewährung der aufgeschobenen Altersrente erfolgt frühestens ab dem Monat, der dem Eingang der Mitteilung des Mitglieds über das gewünschte Ende des Rentenaufschubs folgt. ³Übt das Mitglied während des Aufschubs der Rentenzahlung eine pharmazeutische Tätigkeit aus, sind hieraus Versorgungsabgaben zu entrichten. ⁴Für jeden Monat, um den die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgeschoben ist, erhöht sich die Altersrente, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze erworben worden ist, wenn keine Beiträge entrichtet werden, um 0,47 %-Punkte, und wenn Beiträge entrichtet werden, um zusätzlich 0,47 %-Punkte des gezahlten Beitrages.

(4) ¹Maßgebend für die Rentenberechnung ist der Rentenbemessungsbetrag, der jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses des vorletzten Geschäftsjahres von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses festgesetzt wird. ²Der Rentenbemessungsbetrag wird nach dem 31. Dezember 2015 für die Mitglieder der Apothekerkammern Niedersachsen und Hamburg einerseits und für die Mitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt andererseits getrennt festgesetzt.

(5) ¹Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. ²Diese jährliche Steigerungszahl ist das Verhältnis aus der im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 27 Abs. 1. ³Für die Forderungen von Versorgungsabgaben, die am 31. Dezember 2011 bestanden und

die ab 1. Januar 2012 entstehen, wird die Steigerungszahl aus der für das Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe nach § 27 Abs. 1 ermittelt. ⁴Für Mitglieder, die der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angehören oder die als freiwillige Mitglieder in den neuen Bundesländern eine pharmazeutische Berufstätigkeit ausüben, ist die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 maßgebend. ⁵Tritt der Rentenfall bis zum 31. Dezember 2015 ein, so wird der für die Berechnung der Altersrente maßgebende Rentenbemessungsbetrag reduziert im Verhältnis der Beitragsbemessungsgrenzen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2) zueinander. ⁶Tritt der Rentenfall nach dem 31. Dezember 2015 ein, ist der von der Delegiertenversammlung für die Mitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt festgesetzte Rentenbemessungsbetrag maßgebend.

(6) ¹Die Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner erworbenen Steigerungszahlen. ²Für die Zeiten einer gegebenenfalls vorausgegangenen Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen angerechnet, und zwar in jährlicher Höhe der bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit jährlich durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. ³Bei Übergang einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Altersrente werden Zeiten der Berufsunfähigkeit nur insoweit angerechnet, als sie gemäß § 17 Abs. 5 bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigt werden konnten. ⁴Zusätzlich werden in diesem Fall Beiträge aus einer Pflegetätigkeit, die während einer Berufsunfähigkeit gezahlt wurden, für die Höhe der Altersrente berücksichtigt. ⁵Die monatliche Altersrente ist das Produkt aus dem Rentenbemessungsbetrag gemäß Abs. 4 und der Gesamtsumme der Steigerungszahlen. ⁶Aus der Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen wird die jährlich durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ermittelt. ⁷Ist diese niedriger als diejenige durchschnittlich erworbene Steigerungszahl, die sich ergibt, wenn die seit dem erstmaligen Eintritt in die Apothekerversorgung nach Absatz 5 erworbenen Steigerungszahlen der ersten beiden Geschäftsjahre unberücksichtigt bleiben, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5-fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen

Steigerungszahlen. ⁸Der Wegfall der nach bisherigem Satzungsrecht hinzugerechneten acht Grundjahre führt zu einer entsprechenden Anpassung des Rentenbemessungsbetrages gemäß Absatz 4. ⁹Für jede am 31. Dezember 2005 bestehende Anwartschaft wird zum 1. Januar 2006 ein Ausgleichsfaktor ermittelt, mit dem die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Altersrente multipliziert wird. ¹⁰Der Faktor ergibt sich aus der Umrechnung der Anwartschaft nach neuem Recht zum 1. Januar 2006 in das alte Recht zum 31. Dezember 2005.

(7) ¹Bei Errechnung der Gesamtsumme der erworbenen Steigerungszahlen werden einem Mitglied der Apothekerversorgung, das Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz (BEEG) nimmt, längstens bis zu der im Gesetz vorgesehenen Dauer Steigerungszahlen für jeden vollen Monat Elternzeit in Höhe von 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach § 27 Abs. 1 zugerechnet. ²Dies gilt nur für Elternzeiten nach dem 1. Januar 1995 und für Geburten bis zum 31. März 2016. ³Zurechnungsbeiträge nach Satz 1, die mit Beiträgen aufgrund einer pharmazeutischen Berufstätigkeit während der Elternzeit zusammenfallen, werden insgesamt bis zur Höhe der allgemeinen Versorgungsabgabe nach § 27 Abs. 1 gewährt.

(8) Altersrente wird nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

(9) Der Anspruch auf Gewährung der Altersrente erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Leistungsempfängers eingetreten ist.

(10) ¹Sind nach verbindlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert zu der festgesetzten Altersrente, wenn es nicht zuvor Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat. ²Mit Inanspruchnahme der erhöhten Altersrente entfallen sämtliche, gegebenenfalls später entstehende Hinterbliebenenansprüche Dritter. ³Dieser Zuschlag entfällt für Mitglieder, die erstmalig ab dem 1. Januar 1992 die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung erwerben.

§ 17

Berufsunfähigkeitsrente

(1) ¹Jedes Mitglied der Apothekerversorgung, das mindestens für einen Mo-

nat seine Versorgungsabgabe geleistet hat, die vorgezogene Altersrente noch nicht in Anspruch nehmen kann und aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung des Apothekerberufs nicht nur vorübergehend umfassend nicht in der Lage ist und deshalb seine gesamte pharmazeutische Tätigkeit einstellt, erhält auf schriftlichen Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente. ²Die Rentenzahlung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Monat der Antragstellung. ³Die Rente kann zeitlich befristet und auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes verlängert werden, wenn es nachweist, dass die für die Rentengewährung maßgebenden Gründe noch vorliegen. ⁴Die pharmazeutische Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, solange die Apotheke durch einen Vertreter geführt wird oder Anspruch auf Lohnfortzahlung, Krankengeld oder Verletztengeld besteht. ⁵Mit dem Antrag ist ein von der Apothekerversorgung zur Verfügung gestelltes Formular (ärztliches Zeugnis) einzureichen, das durch den behandelnden Arzt auszufüllen ist. ⁶Der Verwaltungsausschuss kann für die Entscheidung über den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente eine ärztliche Begutachtung verlangen. ⁷Soweit erforderlich, kann er weitere Gutachten in Auftrag geben. ⁸Die Kosten des Erstgutachtens trägt der Antragsteller, die Kosten weiterer Gutachten die Apothekerversorgung.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente endet:

- a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
- b) mit der Überleitung in die Altersrente (§ 16 Abs. 1),
- c) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
- d) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

(3) ¹Ein Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Verwaltungsausschusses einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. ²Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt die Apothekerversorgung, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht.

³Behandlungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit

hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

⁴Kommt das Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, der Aufforderung des Verwaltungsausschusses, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, nicht nach und wird hierdurch eine Besserung seines Gesundheitszustandes verhindert oder eine Verschlechterung herbeigeführt, kann der Verwaltungsausschuss ohne weitere Ermittlungen die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder einstellen. ⁵Die Berufsunfähigkeitsrente darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem das Mitglied auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

(4) ¹Die Höhe der individuellen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 6. ²Dabei sind bei der Ermittlung der zusätzlichen Steigerungszahl gemäß § 16 Abs. 6 Satz 5 und 6 die ersten beiden Kalenderjahre der Mitgliedschaft und die Elternzeiten zu berücksichtigen. ³Der Vertrauensschuttfaktor nach § 16 Abs. 6 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.

a) ⁴Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden diejenigen Steigerungszahlen hinzugerechnet, die der Anspruchsteller erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erzielten Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. ⁵Unterjährige Versorgungsabgaben werden bei Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl nur mit dem Teil des Jahres berücksichtigt, für den sie entrichtet wurden. ⁶Die Steigerungszahlen für die ersten beiden Kalenderjahre der Mitgliedschaft bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts der erzielten Steigerungszahlen unberücksichtigt, es sei denn, die Steigerungszahlen liegen über dem Durchschnitt der erzielten Steigerungszahlen bis zum 55. Lebensjahr.

b) ⁷Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres und vor Vollendung des Lebensalters,

ab dem frühestens eine vorgezogene Altersrente nach § 16 Abs. 2 beantragt werden kann, reduziert sich die nach § 16 Abs. 6 errechnete Rente für jeden Monat nach Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Rentenbeginn um jeweils 0,37 %-Punkte, höchstens um 22,2 vom Hundert (60 x 0,37 %-Punkte).

d) ⁹Wurde die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung vor dem 1. Januar 1999 erworben, wird eine Berufsunfähigkeitsrente mindestens in der Höhe gewährt, wie sie sich nach der am 31. Dezember 1998 gültigen Satzung unter Zugrundelegung des am 31. Dezember 1998 geltenden Rentenbemessungsbetrags errechnet hätte.

(5) Für Mitglieder, die der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angehören oder die als freiwillige Mitglieder in den neuen Bundesländern eine pharmazeutische Berufstätigkeit ausüben, errechnet sich die individuelle monatliche Berufsunfähigkeitsrente in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6.

(6) ¹Ist die Mitgliedschaft entfallen oder nicht durch freiwillige Versorgungsabgaben aufrechterhalten, wird Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet. ²Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsfall in Zeiten eintritt, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz besteht oder in denen ein Elternteil als Mitglied der Apothekerversorgung Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nimmt und keine Versorgungsabgabe zur Apothekerversorgung leistet. ³§ 16 Abs. 7 Satz 1 findet keine Anwendung.

(7) Der Anspruch auf Zahlung endet mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen entfallen sind.

(8) Wer vorsätzlich seine Berufsunfähigkeit herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(9) ¹Ist ein früheres Mitglied der Apothekerversorgung Niedersachsen bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 166/1), zuletzt geändert am 31. Oktober 2009 (ABl. EU Nr. L 284/43), wird die Zurechnung nach Absatz 6 anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Apothekerversorgung Niedersachsen zur gesamten Versicherungszeit bei allen durch Gesetz

angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtungen entsprechend Artikel 52 Abs. 1 bis 4 der VO (EG) Nr. 883/2004 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungseinrichtungen ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. ²Besitzt ein Mitglied im Falle des Satzes 1 auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt.

§ 18 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied der Apothekerversorgung, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) ¹Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme ist vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. ²Die Apothekerversorgung kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. ³Sie kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. ⁴Sie kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. ⁵Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen trägt das Mitglied; der Verwaltungsausschuss kann ausnahmsweise beschließen, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise von der Apothekerversorgung übernommen werden.

(3) ¹Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen im Voraus zu schätzen. ²Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Er-

stattungspflicht einer anderen Stelle besteht. ³Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Apothekerversorgung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsausschuss.

(5) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen zu erlassen.

§ 19

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

- a) Witwen- und Witwerrenten,
- b) Renten für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG).
- c) Vollwaisenrente,
- d) Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte beziehungsweise Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.

(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Apothekerversorgung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 20

Witwen- /Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartner

(1) ¹Nach dem Tod des Mitgliedes erhalten die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente und hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft eine entsprechende Hinterbliebenenrente. ²Wurde die Ehe oder Eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen beziehungsweise begründet und bestand die Ehe oder Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

(2) Einem früheren Ehegatten des Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes Rente gewährt, wenn er inzwischen keine neue Ehe eingegangen ist und

ihm das Mitglied zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte.

(3) ¹Sind aus mehreren Ehen unterhaltsberechtigte Ehegatten vorhanden, so wird die Witwen- oder Witwerrente unter ihnen so aufgeteilt, dass jeder von ihnen nur den Teil der zu berechnenden Rente erhält, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem verstorbenen Mitglied entspricht. ²Für Hinterbliebene einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt die Teilungsregel nach Satz 1 entsprechend.

§ 21

Waisenrente

(1) ¹Nach dem Tod des Mitgliedes erhalten dessen Kinder Halb- oder Vollwaisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (EStG) leistet oder bei Vollendung des 18. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ³Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. ⁴Bei Unterbrechungen der Ausbildung bis zu drei Monaten entfällt der Anspruch auf Waisenrente nicht.

(2) Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
- d) die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- e) Pflege- und Stiefkinder.

§ 22

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- oder Witwerrente und die Rente für hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft betragen 60 vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeit-

punkt Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder Altersrente besessen hätte.

(2) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 vom Hundert, bei Vollwaisen 20 vom Hundert der Rente, die das verstorbene Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Apothekerversorgung für tot erklärt ist.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen beziehungsweise mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

§ 23

Sterbegeld

¹Beim Tode eines Mitgliedes der Apothekerversorgung wird ein Sterbegeld gezahlt. ²Das Sterbegeld ist das Produkt aus der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl und 613,55 EUR. ³Anspruchsberechtigt ist derjenige, der die Bestattungskosten ganz oder überwiegend getragen hat.

§ 24

Übertragung der Versorgungsabgabe

(1) ¹Entfällt die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung durch Fortzug aus dem Bereich der Apothekerkammer, werden die bisher bei der Apothekerversorgung entrichteten Versorgungsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs übertragen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass ein Überleitungsabkommen mit der dortigen Versorgungseinrichtung besteht und die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

(2) ¹Bei Apothekern, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in ihrer bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Apothekerversorgung die Übertragung von Rechten mit der bisherigen Versorgungseinrichtung vertraglich regelt.

(3) Überleitungsverträge können vom Verwaltungsausschuss mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden.

§ 25

Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt. ²Die Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts in der Regel durch eine interne Teilung, wenn nicht ausnahmsweise eine externe Teilung nach den §§ 14 bis 17 VersAusglG durchzuführen ist. ³Soweit die nach dieser Satzung erworbenen Versorgungsansprüche im Versorgungsausgleich zu teilen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung. ⁴Diese gelten für Eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend, soweit nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz ein Versorgungsausgleich stattfindet.

(2) ¹Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente nach § 15 Abs. 1 a) (Altersrente), indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt. ²Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt. ³Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der von der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit erworbenen Steigerungszahlen.

(3) ¹Die ausgleichsberechtigte Person wird nicht Mitglied der Apothekerversorgung. ²Sie hat neben der Altersrente keinen Anspruch auf Leistungen nach § 15 Abs. 1 b) bis f). ³Der Anspruch auf Waisenrente nach § 15 Abs. 1 c) und § 21 für gemeinsame Kinder aus der Ehe mit der ausgleichspflichtigen Person bleibt vom Versorgungsausgleich unberührt. ⁴Als Ausgleich für den Leistungsausschluss nach Satz 2 erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Altersrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen um einen Zuschlag von 15 vom Hundert. ⁵Der Zuschlag beträgt 2 vom Hundert, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit ein zum Bezug einer vorgezogene Altersrente nach § 16 Abs. 2 Satz 1 berechti-

gendes Lebensalter hat oder bereits Altersrente bezieht. ⁶Die ausgleichsberechtigte Person kann ihren Anspruch auf Altersrente nicht durch eigene Beitragszahlungen erhöhen.

(4) ¹Sind beide Ehegatten Mitglied der Apothekerversorgung und sind die in der Versorgungseinrichtung vorhandenen Anrechte beider Ehegatten intern geteilt, vollzieht die Apothekerversorgung den Versorgungsausgleich in Höhe des Ausgleichswerts durch Verrechnung. ²Die Beschränkung der Leistungsansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegen einen Ausgleich bei der Altersrente nach Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 gilt nicht.

(5) ¹Bezieht die ausgleichspflichtige Person bei Ende der Ehezeit eine Leistung, wird der dieser Leistung zugrundeliegende Leistungsbescheid mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswerts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. ²Die ausgleichsberechtigte Person hat, sobald sie persönlich die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, frühestens ab Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts, einen Anspruch auf die Leistung aus dem ihr übertragenen Anrecht.

(6) ¹Die ausgleichspflichtige Person kann ihre durch den Versorgungsausgleich gekürzten Versorgungsansprüchen durch die Zahlung von Beträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsabgaben wieder ergänzen. ²Die regelmäßigen und die erhöhten Versorgungsabgaben dürfen für das laufende Jahr zusammen mit gegebenenfalls zusätzlichen Versorgungsabgaben nach § 29 das 12-Fache der Beiträge nach §§ 158 Abs. 1, 159, 160 sowie §§ 228a und 275 a SGB VI nicht überschreiten.

(7) Auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen nach § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, findet § 25 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 26

Kapitalabfindung

(1) ¹Die Hinterbliebenenrente entfällt für Witwen und Witwer, die wieder heiraten sowie für hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, die wieder eine Lebenspartnerschaft begründen. ²Der

Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft stattgefunden hat.

(2) ¹Witwen und Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,

b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,

c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

²Für hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Anstelle einer Rente, die einen Monatsbetrag von 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, erhält der Bezugsberechtigte eine Kapitalabfindung in Höhe des 15-Fachen der Jahresrente.

III.

Versorgungsabgaben für die Apothekerversorgung

§ 27

Allgemeine Versorgungsabgaben

(1) ¹Die allgemeine Versorgungsabgabe entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Für Mitglieder, die der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angehören oder die als freiwillige Mitglieder in den neuen Bundesländern eine pharmazeutische Berufstätigkeit ausüben, gelten als Bemessungsgrenze die jeweils in der Anlage 2 a zu SGB VI »Gruppe der Angestellten« genannten Beträge.

(2) ¹Für Mitglieder, deren Bruttoarbeits-einkommen oder Bruttoarbeitsentgelt aus pharmazeutischer Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 sowie §§ 228 a und 275 a SGB VI das jeweilige nachgewiesene Bruttoarbeits-einkommen oder Bruttoarbeitsentgelt. ²Ein Antrag auf Reduzierung der zu zahlenden Versorgungsabgabe muss spätestens sechs Monate nach Beginn des beantragten Berechnungszeitraums bei der Versorgungseinrichtung eingegangen sein. ³Der Einkommensnachweis wird erbracht:

a) bei unselbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeit-

geber ausgestellten Entgeltbescheinigung.

b) bei selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides der jeweiligen Geschäftsjahre oder durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe; der Nachweis ist bis zum Ende des folgenden Jahres zu führen.

⁴Eine Rückzahlung von überzahlten Versorgungsabgaben ist „auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes nur innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Abrechnung möglich. Nach Fristablauf gilt ein Guthaben als rentenwirksame freiwillige Zahlung von Versorgungsabgaben.

(3) ¹Die Versorgungsabgabe nach Absatz 1 oder 2 wird auf Antrag bis auf 7/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach Absatz 1 herabgesetzt. ²Die Herabsetzung der Versorgungsabgabe kann nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht mehr widerrufen werden. ³Sie gilt nicht für die Mitglieder, die einen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben. ⁴Das Antragsrecht nach Satz 1 endet am 31. Dezember 2005.

(4) Der Mindestbeitrag der selbstständig Erwerbstätigen beträgt 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach Abs. 1.

(5) Der Mindestbeitrag der von der Mitgliedschaft befreiten Mitglieder (§ 10 Abs. 1), der freigestellten Mitglieder (§ 10 Abs. 3) und der ehemaligen Pflichtmitglieder (§ 12) beträgt 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach Abs. 1.

§ 28 Besondere Versorgungsabgaben

(1) Mitglieder, die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 2/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages gemäß § 158 in Verbindung mit § 160 SGB VI sowie §§ 228 a und 275 a SGB VI.

(2) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind und Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Gründungszuschüsse oder sonstige sozialversicherungspflichtige Leistungen Dritter erhalten, entrichten Versorgungsabgaben in der Höhe, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungs-

pfllicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären.

(3) Mitglieder, die für nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten Leistungen erhalten und Mitglieder, die für die Zeit eines Bundesfreiwilligendienstes Leistungen von Dritten erhalten, entrichten Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen entsprechende Beiträge gewährt werden.

(4) Beamte, Berufssoldaten (Sanitätsoffiziere) oder Soldaten auf Zeit im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI entrichten für Einkünfte aus einer berufsspezifischen Nebentätigkeit Versorgungsabgaben nach §§ 27 ff.

§ 29 Zusätzliche Versorgungsabgabe

(1) ¹Es können zusätzliche Versorgungsabgaben entrichtet werden. ²Diese dürfen zusammen mit den Pflichtabgaben 180 vom Hundert des Höchstbeitrages nach § 27 Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) ¹Mitglieder des Anfangsbestandes, die als selbstständige Erwerbstätige von der Möglichkeit der Teilbefreiung Gebrauch gemacht hatten, können auf die Teilbefreiung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres verzichten. ²§ 11 findet keine Anwendung.

(3) Bei Mitgliedern, die nach Vollendung des 47. Lebensjahres der Apothekerversorgung Sachsen-Anhalt beigetreten waren, darf in einem Geschäftsjahr durch zusätzliche Versorgungsabgaben die in den ersten drei Mitgliedsjahren errechnete durchschnittliche Steigerungszahl nicht überschritten werden.

(4) Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit in das Land Sachsen-Anhalt verlagern, sind berechtigt, über die Pflichtabgaben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 hinaus zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 zu entrichten.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Versorgungsabgabeverfahren

(1) Die Versorgungsabgaben sind monatlich, spätestens bis zum Monatsletzen zu entrichten; erstmalig in dem Monat, in dem der Kammerangehörige Mitglied der Apothekerversorgung wird.

(2) ¹Zusätzliche Versorgungsabgaben nach § 29 müssen innerhalb des laufen-

den Geschäftsjahres geleistet werden. ²Nach Zahlungseingang ist eine Erstattung auf Antrag nicht mehr möglich.

(3) ¹Von den Mitgliedern, die bei der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen nach Fälligkeit an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Versorgungsabgabe erhoben werden. ²Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten ab Zahlungsaufforderung können Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert berechnet werden. ³Außerdem sind die durch die Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuss kann bei Säumnis eines Mitglieds mit der Zahlung der Versorgungsabgaben zur Vermeidung einer mit der Vollstreckung der Versorgungsabgabe verbundenen erheblichen Härte mit dem Mitglied eine Ratenzahlung vereinbaren. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Steht fest, dass die Einziehung der rückständigen Versorgungsabgaben keinen Erfolg haben wird oder die Kosten für die Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, kann der Verwaltungsausschuss die Versorgungsabgabe vorläufig bis zu einer etwaigen Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Mitglieds niederschlagen.

(6) Verspätete Zahlungseingänge werden in der Reihenfolge Säumniszuschläge, Zinsen und Versorgungsabgaben, dabei jeweils auf die älteste Fälligkeit, verbucht.

(7) Anspruch auf Leistungen besteht nur nach Maßgabe der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen.

§ 32 Erfüllungsort und Meldewesen

(1) Erfüllungsort für die Versorgungsabgabe ist Hannover.

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die allgemeinen Vorschriften der Apothekerkammer.

§ 33 Art der Zahlung der Versorgungsabgabe

Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie einem Konto der Apothekerversorgung bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben ist.

**IV.
Mittelverwendung,
Vermögensanlage und
Bilanzierung**

**§ 34
Zweck und Verwendung
der Mittel**

(1) Die Mittel der Apothekerversorgung dürfen nur für die in dieser Alterssicherungsordnung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen, unter anderem geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung, Zinsschwankungsreserve, Rückstellung für die Anpassung der Rechnungsgrundlagen, Gewinnrückstellung, Sicherheitsrücklage verwendet werden.

(2) Das Sicherungsvermögen ist gemäß den Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über die Versicherungsaufsicht über Versicherungsunternehmen und berufsständische Versorgungswerke (Niedersächsische Versicherungsaufsichtsverordnung – NVAVO) anzulegen, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzustellen ist.

(3) ¹Die Apothekerversorgung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen mathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, sind mindestens 5 vom Hundert davon einer besonderen Sicherungsrücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 4 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. ³Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen unerwarteter Zinssatzänderungen oder Änderung der Rechnungsgrundlagen sowie zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. ⁴Einer Entnahme steht die zweckgebundene Festlegung innerhalb der Gewinnrückstellung gleich. ⁵Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrückstellung verbraucht ist. ⁶Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu treffen.

(4) ¹Die Veränderung des Rentenbemessungsbetrages gemäß § 16 Abs. 4

sowie jede andere Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt. ²Die Verbesserungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich aufgrund der Bilanz durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

**V.
Schlussbestimmungen**

**§ 35
Abtretung und Übertragung
von Ansprüchen**

¹Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden. ²Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. 3§ 54 Abs. 4 SGB I bleibt unberührt.

**§ 36
Übergangsbestimmung**

(1) ¹Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gehören dem Aufsichtsausschuss fünf Mitglieder der Apothekerkammer Niedersachsen, zwei Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg und ein Mitglied der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt an. ²Dem Verwaltungsausschuss gehören drei Mitglieder der Apothekerkammer Niedersachsen und je ein Mitglied den Apothekerkammern Hamburg und Sachsen-Anhalt neben dem weiteren auf dem Bank- und Finanzwesen erfahrenen Mitglied an.

(2) ¹Nach der Wahl der Delegierten durch die Kammerversammlungen der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 konstituiert sich die erste Delegiertenversammlung der Apothekerversorgung Niedersachsen in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis spätestens 31. März 2022. ²Bis zur Konstituierung der Delegiertenversammlung und Neuwahl der Mitglieder in den Aufsichtsausschuss und Verwaltungsausschuss führen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen amtierenden Organe die Geschäfte fort.

**§ 37
Inkrafttreten**

¹Diese Alterssicherungsordnung tritt am 1. des Monats, der auf die Bekannt-

machung folgt, in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen vom 8. Dezember 2011 (Pharmazeutische Zeitung, Ausgabe 51 vom 22. Dezember 2011, S. 86 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (Pharmazeutische Zeitung, Ausgabe 52/53 vom 24. Dezember 2015, S. 73 ff.) außer Kraft.

Hannover, den 21. Juli 2021
gez. Cathrin Burs L. S.
Präsidentin der
Apothekerkammer Niedersachsen

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung – im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung – mit Schreiben vom 13. September 2021 – Az.: 12 – 4103/5300,

die Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration -mit Schreiben vom 15. September 2021 – Az.: G 1130/511-48.41 sowie

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt – im Einvernehmen mit dem dortigen Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung – mit Schreiben vom 20. September 2021 – Az.: 41047_1

haben die Genehmigung zur Änderung der Alterssicherungsordnung erteilt.

Die Neufassung der Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Hannover, den 29. September 2021
gez. Cathrin Burs L. S.
Präsidentin der
Apothekerkammer Niedersachsen